

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00844 vom 4. Juli 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00844

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00844 du 4 juillet 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00844 del 4 luglio 2020

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Sie kann Folge von Geburts gebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach 02zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgegliche nen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beein trächtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betäti gen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindes tens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Vier telsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 1.3

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, her abgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zuspreehung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebe nem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Auf gabenbereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3,

134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hinsichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinweisen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

E. 1.4

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und zur prozessualen Revision (BGE 133 V 108 E. 5.4). Dabei braucht es sich nicht um eine formelle Verfügung (Art. 49 ATSG) zu handeln. Ändert sich nach durchgeführter Rentenrevision als Ergebnis einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs nichts und eröffnet die IV-Stelle deswegen das Revisionsergebnis gestützt auf Art. 74 ter

lit. f IVV auf dem Weg der blossen Mitteilung (Art. 51 ATSG), ist im darauf folgenden Revisionsverfahren zeitlich zu vergleichender Ausgangssachverhalt derjenige, welcher der Mitteilung zugrunde lag (Urteil des Bundesgerichts 9C_599/2016 vom 29. März 2017 E. 3.1.2 unter Hinweis auf 8C_441/2012 vom 25. Juli 2013 E. 3.1.2).

E. 1.5

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Rechtsprechungsgemäss ist bei psychischen Beeinträchtigungen zu prüfen, ob ein psychischer Gesundheitsschaden mit Krankheitswert besteht, welcher die versicherte Person auch bei Aufbietung allen guten Willens daran hindert, ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen (vgl. BGE 139 V 547 E. 5, 131 V 49 E. 1.2, 130 V 352 E. 2.2.1; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_125/2015 vom 18. November 2015 E. 5.4).

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c, je mit Hinweisen; vgl. Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.6

Mit BGE 143 V 418 entschied das Bundesgericht, dass grundsätzlich sämtliche psychischen Erkrankungen für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 zu unterziehen sind (E. 6 und 7, Änderung der Rechtsprechung; vgl. BGE 143 V 409 E. 4.5.2 speziell mit Bezug auf leichte bis mittelschwere Depressionen).

Das strukturierte Beweisverfahren definiert systematisierte Indikatoren, die es – unter Berücksichtigung leistungshindernder äusserer Belastungsfaktoren einerseits und von Kompensationspotentialen (Ressourcen) andererseits – erlauben, das tatsächlich erreichbare Leistungsvermögen einzuschätzen (BGE 141 V 281 E. 2, E. 3.4-3.6 und 4.1; vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 9C_590/2017 vom 15.

Februar 2018 E. 5.1). Die Anerkennung eines rentenbe gründenden Invaliditätsgrades ist nur zulässig, wenn die funktionellen Auswirkungen der medizinisch festgestellten gesundheitlichen Anspruchsgrundlage im Einzelfall anhand der Standardindikatoren schlüssig und widerspruchsfrei mit (zumindest) überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sind. Fehlt es an diesem Nachweis, hat die materiell beweisbelastete versicherte Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (BGE 141 V 281 E. 6; vgl. BGE 144 V 50 E. 4.3).

Diese Rechtsprechung ist auf alle im Zeitpunkt der Praxisänderung noch nicht erledigten Fälle anzuwenden (Urteil des Bundesgerichts 9C_580/2017 vom 16. Januar 2018 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 1.7

Die für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit bei psychischen Erkrankungen im Regelfall beachtlichen Standardindikatoren (BGE 143 V 418, 143 V 409, 141

V

281) hat das Bundesgericht wie folgt systematisiert (BGE 141 V 281 E. 4.3.1): - Kategorie «funktioneller Schweregrad» (E. 4.3) - Komplex «Gesundheitsschädigung» (E. 4.3.1) - Ausprägung der diagnoserelevanten Befunde (E. 4.3.1.1) - Behandlungs- und Eingliederungserfolg oder -resistenz (E. 4.3.1.2) - Komorbiditäten (E. 4.3.1.3) - Komplex «Persönlichkeit» (Persönlichkeitsdiagnostik, persönliche Ressourcen, E. 4.3.2) - Komplex «Sozialer Kontext» (E. 4.3.3) - Kategorie «Konsistenz» (Gesichtspunkte des Verhaltens, E. 4.4) - gleichmässige Einschränkung des Aktivitätenniveaus in allen vergleichbaren Lebensbereichen (E. 4.4.1) - behandlungs- und eingliederungsanamnestisch ausgewiesener Leidensdruck (E. 4.4.2)

Beweisrechtlich entscheidend ist der verhaltensbezogene Aspekt der Konsistenz (BGE 141 V 281 E. 4.4; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_604/2017 vom 15. März 2018 E. 7.4).

E. 1.8

Die Verwaltung als verfügende Instanz und - im Beschwerdefall - das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen (BGE 138 V 218 E. 6). Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Im

Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesengebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 138 V 218 E. 6 und 117 V 261 E. 3b ; Urteile des Bundesgerichts 8C_673/2016 vom 10. Januar 2017 E. 3.3 und 8C_35/2011 vom 24. Mai 2011 E.

E. 1.9

) zu erfüllen. Obwohl Dr. C.____ sich darin mit seiner eigenen vorgängigen Beurteilung vom 12. Februar 2016 (vorstehend E.

E. 2

Gegen die Verfügung vom

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung vom 31. Oktober 2019 (Urk. 2) davon aus, dass dem Beschwerdeführer, welcher gegenwärtig im Umfang eines Erwerbspensums von 50 % tatsächlich erwerbstätig sei, die Ausübung einer optimal angepassten Tätigkeit, wozu eine einfache Bürotätigkeit zu zählen sei,

im Umfang eines Arbeitspensums von 60 %

zuzumuten sei. Dabei resultiere ein Rentenanspruch ausschliessender Invaliditätsgrad von 29 %. Es sei daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer ein rentenausschliessen des Einkommen erzielen könnte (Urk. 1 S. 2).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer

bringt hiegegen vor, dass er im Jahre 2018 eine Ausbildung zum Sozialpädagogen HF erfolgreich abgeschlossen habe, und dass er weiterhin im 1. Arbeitsmarkt mit einem Pensum von 50 % bei der Jugendarbeit der Gemeinde B.____ beschäftigt sei, wobei er im Jahr vor dem Abschluss der erwähnten Ausbildung das Arbeitspensum aus Belastungsgründen auf 40 % habe reduzieren müssen (Urk. 1 S. 1). Die Ausübung eines höheren Pensums als 50 % sei ihm aus gesundheitlichen Gründen nicht zuzumuten. Aus diesem Grunde sei von einem Invaliditätsgrad von 42 % und einem unveränderten Anspruch auf eine Viertelsrente

auszugehen (Urk. 1 S. 2).

E. 2.3

Streitig und zu prüfen ist daher, ob sich der anspruchrelevante Sachverhalt im Vergleichszeitraum seit Erlass

der rentenherabsetzenden Verfügungen vom 15. Juni 2016 (Urk. 6/170, Urk. 6/171-177) bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 31. Oktober 2019 (Urk. 2) erheblich beziehungsweise in einer für den Rentenanspruch massgeblichen Weise verändert hat. 3.

E. 3

1. Oktober 2019 (Urk. 2) erhob der Versicherte am 25. November 2019 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, diese sei aufzuheben und es sei ihm weiterhin unverändert eine Viertel s rente zuzusprechen (S. 1).

Mit Beschwerdeantwort vom 9. Januar 2020 (Urk.

E. 3.1

Bei Erlass der renten herabsetzenden Verfügungen vom 15. Juni 2016 (Urk. 6/170, Urk. 6/171-177) stellte sich der massgebende medizinische Sachverhalt folgendermassen dar:

E. 3.2

), worin er die Ansicht vertrat, dass eine Erhöhung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers, im günstigen Fall bis zu einem vollen Arbeitspensum, zukünftig beziehungsweise ab Sommer 2018 nicht auszuschliessen sei, nicht auseinander setzte, begründete er darin seine Beurteilung, wonach von einem stationären Gesundheitszustand auszugehen sei, in nachvollziehbarer Weise. Diesbezüglich stimmt die Beurteilung durch Dr. C.____

zudem auch mit derjenigen durch Dr. I.____ vom 16. August 2019 (vorstehend E.

E. 5

) beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde, wovon dem Beschwerdeführer am 29. Januar 2020 Kenntnis gegeben wurde (Urk. 7) . Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 5.1

Im Folgenden gilt es zu prüfen, ob sich die gesundheitlichen Verhältnisse seither beziehungsweise während des massgeblichen Vergleichszeitraums vom 12. Februar 2016 bis 31. Oktober 2019 erheblich verändert haben.

E. 5.2

Die Ärzte des Krankenhauses E.____, Fachkrankenhaus für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, Bundesrepublik Deutschland, erwähnten in ihrem Bericht vom 16. August 2017 (Urk. 6/213/18-20 = Urk. 3/4), dass der Beschwerdeführer vom 1. bis 17. August 2017 hospitalisiert gewesen sei und diagnostizierten eine bipolare affektive Störung, gegenwärtig manische Episode. Sie führten aus, dass der Beschwerdeführer während eines Ferientaufenthalts auf der Insel Usedom gemäss den Angaben seiner Lebensgefährtin wesensverändert und hyperaktiv gewesen sei, und

dass er in der Nacht (auf den 1. August 2017) einen Feuerlöscher und Mobiliar vom Balkon des Hotels geworfen habe. Anschliessend sei er von der Polizei fixiert worden und in fixiertem Zustand im Rahmen einer freiheitsentziehenden Unterbringung gemäss den deutschen Psychisch-Kranken-Gesetzen (PsychKG ; S.3) in Begleitung eines Notarztes in die Klinik eingewiesen worden (S. 1) . Der Beschwerdeführer habe gemäss seinen Angaben in den letzten Tagen vor der Klinikeinweisung die Medikation mit Valproat sistiert (S. 2). Unter Medikation sei der Beschwerdeführer alsdann absprachefähig geworden, sodass die Unterbringung aufgehoben werden können und der Beschwerdeführer auf eine offene psychiatrische Station verlegt werden können (S. 3).

E. 5.2.1

und 8C_741/2016 vom 3. März 2017 E. 5).

E. 5.3

) in Bezug auf die Frage, ob es sich bei der vom Beschwerdeführer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit in der Jugendarbeit bei der Gemeinde Z. ___ um eine behinderungsangepasste Tätigkeit handelt oder nicht, zumindest geeignet sind, die diesbezügliche, anderslautende Beurteilung durch Dr. I. ___ in Zweifel zu ziehen, kann auf die Stellungnahme von Dr. I. ___ vom 16. August 2019 (vorstehend E.

E. 5.4

) ist vielmehr davon auszugehen, dass sich der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers im massgeblichen Vergleichszeitraum vom 2. Februar 2016 bis 31. Oktober 2019 nicht erheblich verändert hat.

E. 5.5

), welcher einen unveränderten Gesundheitszustand seit dem Jahre 2013 feststellte, überein. Insgesamt erscheint die Beurteilung durch Dr. C. ___, wonach in Bezug auf die vom Beschwerdeführer tatsächlich ausgeübte Tätigkeit in der Jugendarbeit der Gemeinde Z. ___ gegenwärtig weiterhin unverändert eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % bestehe, als nachvollziehbar und vermag daher zu überzeugen. 8.

E. 5.6

) habe Dr. I. ___

ihr gegenüber gleichentags ausgesagt, dass es sich bei der vom Beschwerdeführer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit in der Jugendarbeit um eine mit hohen Anforderungen an die Emotionen verbundene Tätigkeit und daher nicht um eine angepasste Tätigkeit handle, welche dem Beschwerdeführer lediglich im Umfang von 50 %

auszuüben zuzumuten sei. Demgegenüber sei ihm die Ausübung behinderungsangepasster Tätigkeiten, wie beispielsweise einfache Bürotätigkeiten, im Umfang eines Arbeitspensums von 60 % zuzumuten. 7. 7.1

Die Stellungnahme von Dr. I. ___ vom 16. August 2019 (vorstehend E.

E. 8

des Zivilgesetzbuches, ZGB) obliegt es bei erstmaliger Rentenprüfung sowie bei einer Neuanmeldung der versicherten Person, die invalidisierenden Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. Gelingt dieser Nachweis nicht, verfügt sie über keinen Leistungsanspruch. Mit anderen Worten wird bei Beweislosigkeit vermutet, dass sich der geklagte Gesundheitsschaden nicht invalidisierend auswirkt (BGE 140 V 290 E. 4.1 und 139 V 547 E. 8. 1). Dies gilt indes nicht bei einer von der Verwaltung von Amtes wegen eingeleiteten Rentenrevision. Dabei wird bei Beweislosigkeit vermutet, dass sich die gesundheitlichen beziehungsweise erwerblichen Verhältnisse nicht verändert haben (Urteil des Bundesgerichts 8C_35/2011 vom 24. Mai 2011 E. 5.5 f.). 1.

E. 8.1

Nach Gesagtem sind den Akten keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine im Hinblick auf den Rentenanspruch erhebliche beziehungsweise Verbesserung des psychischen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers zu entnehmen. Gestützt auf die Beurteilung durch

Dr. C.____ vom 3. Juli 2019 (vorstehend E.

E. 8.2

Da ergänzende Abklärungen an diesem Beweisergebnis nichts zu ändern vermöchten, besteht für weitere Abklärungen - insbesondere solcher im Sinne einer psychiatrischen Begutachtung des Beschwerdeführers - gegenwärtig daher keine Notwendigkeit und es ist von einer Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin zur Durchführung solcher abzusehen (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 124 V 90 E. 4b, 122 V 157 E. 1d mit Hinweisen).

E. 8.3

Mangels Anhaltspunkten für eine erhebliche Veränderung des psychischen Gesundheitszustandes ist daher von einem strukturierten Beweisverfahren beziehungsweise von einer Indikatorenprüfung nach BGE 141 V 281 (vorstehend E.

1.8) abzusehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_171/2020 vom 12. Mai 2020 E. 5.2 mit Hinweisen).

E. 9

.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer bei Erlass der angefochtenen Verfügung vom 31. Oktober 2019 (Urk. 2) die Ausübung der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit in der Jugendarbeit bei der Gemeinde Z.____ weiterhin im Umfang des tatsächlich ausgeübten Arbeitspensums von 50 %

zu zumuten war, und dass sich die gesundheitlichen Verhältnisse

im massgeblichen Vergleichszeitraum vom 12. Februar 2016 bis 31. Oktober 2019 nicht wesentlich verändert haben.

E. 10

.3

Für den Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des hypothetischen Rentenbeginns massgebend. Validen- und Invalideneinkommen sind auf zeitidentischer Grundlage zu erheben; allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen sind bis zum Verfügungszeitpunkt zu berücksichtigen (BGE 129 V 222 E. 4.1 und 4.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_22/2014 vom 18. Februar 2014 E. 4.3).

E. 10.1

Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob es im Vergleichszeitraum vom 12. Februar 2016 bis 31. Oktober 2019

zu einer im revisionsrechtlichen Sinne erheblichen Veränderung der erwerblichen Verhältnisse gekommen ist.

E. 10.2

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgleichender

Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

E. 10.4.1

Um das von der versicherten Person ohne Gesundheitsschaden hypothetisch erzielbare Valideneinkommen zu bestimmen, ist entscheidend, was diese im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns überwiegend wahrscheinlich als Gesunde tatsächlich verdienen würde, und nicht, was sie bestenfalls verdienen könnte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da erfahrungsgemäss die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen von diesem Grundsatz müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 135 V 297 E. 5.1, 134 V 322 E. 4.1 und 129 V 222 E. 4.3.1; Urteil des Bundesgerichts 8C_678/2015 vom 9. Juni 2016 E. 4.2).

E. 10.4.2

Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens ist grundsätzlich der letzte vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielte, der Nominallohnentwicklung angepasste Verdienst (BGE 139 V 28 E. 3.3.2). Nach der Rechtsprechung können die im Individuellen Konto (IK) eingetragenen Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit Grundlage für die Bemessung des Valideneinkommens bilden, wobei starken und verhältnismässig kurzfristig in Erscheinung getretenen Schwankungen dadurch Rechnung zu tragen ist, dass auf den Durchschnitt mehrerer Jahre abgestellt wird (Urteil des Bundesgerichts 8C_211/2013 vom 3. Oktober 2013 E. 4.2). Der versicherten Person sowie der IV-Stelle steht jedoch der Gegenbeweis offen, dass das tatsächlich erzielte (beitragspflichtige) Einkommen höher beziehungsweise tiefer ist als die Einkünfte gemäss dem IK-Auszug (Art. 25 Abs. 1 IVV; Urteile des Bundesgerichts 9C_658/2015 vom 9. Mai 2016 E. 5.1.1 und 8C_9/2009 vom 10. November 2009 E. 3.4).

E. 10.4.3

Da die Invalidität der voraussichtlich bleibenden oder längere Zeit dauernden Erwerbsunfähigkeit zu entsprechen hat (Art. 8 Abs. 1 ATSG), ist auch die berufliche Weiterentwicklung zu berücksichtigen, die eine versicherte Person normalerweise vollzogen hätte. Allerdings müssen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ein beruflicher Aufstieg und ein entsprechend höheres Einkommen tatsächlich realisiert worden wären. Blosser Absichtserklärungen der versicherten Person genügen nicht. Vielmehr muss die Absicht, beruflich weiterzukommen, bereits bei Eintritt des Gesundheitsschadens durch konkrete Schritte wie Kursbesuche, Aufnahme eines Studiums und Ähnliches kundgetan worden sein (Urteile des Bundesgerichts 8C_491/2018 vom 13. März 2019 E. 3.2, 8C_253/2018 vom 18. Februar 2019 E. 3.2).

E. 10.4.4

Im Revisionsverfahren besteht insoweit ein Unterschied zur ursprünglichen Rentenfestsetzung, als der in der Zwischenzeit tatsächlich durchlaufene beruflich-erwerbliche Werdegang als invalide Person bekannt ist. Eine trotz Invalidität erlangte besondere berufliche Qualifizierung erlaubt allenfalls (weitere) Rückschlüsse auf die mutmassliche Entwicklung, zu der es ohne Eintritt des invalidisierenden Gesundheitsschadens bis zum Revisionszeitpunkt gekommen wäre (BGE 139 V 28 E. 3.3.3.2; Urteile des Bundesgerichts 8C_491/2018 vom 13. März 2019 E. 3.2, 8C_550/2009 vom 12. November 2009 E. 4.2). Mithin sind nicht nur berufliche Entwicklungen zu berücksichtigen, die sich bereits im Zeitpunkt des Auftretens des invalidisierenden Gesundheitsschadens manifestierten. Zwar darf aus einer erfolgreichen Invalidenkarriere in einem neuen Tätigkeitsbereich nicht ohne Weiteres abgeleitet werden, die versicherte Person hätte ohne Invalidität eine vergleichbare Position auch im angestammten Tätigkeitsgebiet erreicht (BGE

145 V 141 E. 5.2.1 und 139 V 28 E. 3.3.3.2). Indessen ist ein solcher Schluss zulässig, sofern die konkreten Umstände dafür sprechen (Urteil e

des Bundesgerichts 8C_491/2018 vom 13. März 2019 E. 3.2 und 9C_770/2015 vom 24. März 2016 E. 4.4.3). Bei der Beurteilung, was die versicherte Person ohne die versicherte Gesundheitsschädigung beruflich-erwerblich erreicht oder wie sich ihr Lohn seit der erstmaligen Rentenfestsetzung entwickelt hätte, sind die gesamten bis zum Revisionszeitpunkt eingetretenen Umstände zu werten. Hat sich die versicherte Person seit dem erstmaligen Rentenentscheid beruflich etwa durch Weiterbildung, hohen leistungsmässigen Einsatz oder eine ausserordentliche berufliche Bewährung besonders qualifiziert und hat sich dies bei gleich gebliebenem Gesundheitszustand beim Invalideneinkommen lohnwirksam niedergeschlagen, ist dies zumindest bei einer versicherten Person, die ihre angestammte Tätigkeit auch nach dem Eintritt des Gesundheitsschadens (in einem reduzierten Pensum) weiterführen konnte, ein gewichtiges Indiz dafür, dass sie als Gesunde eine äquivalente Entwicklung durchlaufen hätte (Urteil e des Bundesgerichts 8C_491/2018 vom 13. März 2019 E. 3.2 und U 33 9/03 vom 19. August 2004 E. 3.3).

E. 10.4.5

Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer erstmals im Jahre 2007 unter einer manischen Episode litt (Urk. 6/16/1-4 S. 2), weshalb von einem Beginn beziehungsweise von einem Eintritt des invalidisierenden Gesundheitsschadens im Jahre 2007 auszugehen ist. Vor Eintritt des Gesundheitsschadens war der Beschwerdeführer, welcher eine Berufslehre zum Dekorationsgestalter absolviert hatte (Urk. 6/19/9), seit 1. September 2005 als Dekorationsgestalter bei der Y. AG im Umfang eines Arbeitspensums von 100 %

tätig gewesen (Urk. 6/5 Ziff. 3). In Würdigung der gesamten Umstände ist davon auszugehen, dass der

Beschwerdeführer ohne Gesundheitsschaden weiterhin in voll zeitlichem Umfang als Dekorationsgestalter bei der Y. AG oder an einem vergleichbaren Arbeitsplatz tätig wäre, weshalb das Valideneinkommen grundsätzlich auf Grundlage des vom Beschwerdeführer bei der Y. AG erzielten Verdienstes zu bemessen ist. Den Akten sind sodann keine konkreten Anhaltspunkte zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer bereits vor Eintritt des Gesundheitsschadens tatsächlich Karriereschritte oder Weiterbildungen geplant oder an die Hand genommen hätte.

E. 10.4.6

Zu prüfen bleibt indes, ob aus dem beruflichen Werdegang des Beschwerdeführers nach Eintritt des Gesundheitsschadens geschlossen werden kann, dass er sich auch ohne Gesundheitsschaden in seinem angestammten Tätigkeitsbereich beruflich weiterentwickelt hätte. Der Beschwerdeführer fand die Tätigkeit als Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Gemeinde Z. ___ ohne Unterstützung durch die Invalidenversicherung und setzte die Gemeinde Z. ___ auch nicht über seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Kenntnis (Urk. 6/83/4, Urk. 6/137/2 und Urk. 6/152/3). In der Folge trat der Beschwerdeführer auf eigene Initiative im Jahre 2014 eine vierjährige berufsbegleitende Weiterbildung zum diplomierten Sozialpädagogen HF an, welche er am 16. September 2018 abschloss (Urk. 6/190/1). Während der Weiterbildung ab Juni 2014 hinsichtlich der Kosten der Weiterbildung von der Gemeinde Z. ___ finanziell unterstützt wurde (Urk. 6/152/8), wurde er von der Invalidenversicherung

erst ab Mai 2016 diesbezüglich im Rahmen eines externen Job Coachings unterstützt (Urk. 6/168). Noch während der Weiterbildung zum diplomierten Sozialpädagogen HF wurde der Beschwerdeführer von der Gemeinde Z. ___ per 1. Juli 2015 zum Jugendleiter Offene Jugendarbeit befördert. Dieser Karriereschritt war mit einer Erhöhung des Jahreseinkommens von Fr. 37'052.-- (Urk. 6/152/4) auf Fr. 39'245.50 (Urk. 6/191/1) und mithin mit einer Lohnerhöhung um rund 6 % verbunden.

E. 10.4.7

Demzufolge steht fest, dass der Beschwerdeführer auf eigene Veranlassung und weitgehend ohne Hilfe der Beschwerdegegnerin eine berufliche Neuorientierung im Bereich Sozialpädagogik vornahm und eine Berufstätigkeit im Bereich der Jugendarbeit aufnahm. Der Beschwerdeführer hat sich daher nach Eintreten des Gesundheitsschadens durch einen hohen leistungsmässigen Einsatz und durch die Absolvierung einer vierjährigen Weiterbildung besonders qualifiziert, was sich bei gleich gebliebenem Gesundheitszustand durch eine Lohnerhöhung um rund 6 % (auch beim Invalideneinkommen) lohnwirksam ausgewirkt hat. Dieser Umstand stellt ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass der Beschwerdeführer als Gesunder eine äquivalente Entwicklung durchlaufen hätte. Unter diesen Umständen ist mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, wenn er ohne Gesundheitsschaden weiterhin in seinem bisherigen Tätigkeitsbereich als Dekorationsgestalter tätig gewesen wäre, sich auch in diesem Bereich auf Grund eines hohen leistungsmässigen Einsatzes, einer Bereitschaft zur Weiterbildung und auf andere Weise

besonders qualifiziert hätte und dabei mit einer Lohnerhöhung im Umfang von rund 5 % hätte rechnen können. Demzufolge ist bei der Bemessung des Invalideneinkommens

eine Lohnerhöhung auf Grund einer überwiegend wahrscheinlichen besonderen beruflichen Qualifizierung beziehungsweise Weiterentwicklung des Beschwerdeführers als Gesunder im bisherigen Tätigkeitsbereich im Umfang von 5 %

zu berücksichtigen.

E. 10.4.8

Gemäss den Angaben der Y. ___ AG hätte der Beschwerdeführer, welcher sein Arbeitspensum auf Empfehlung seines behandelnden Psychiaters und mithin aus gesundheitlichen Gründen per 1. Juli 2008 von 100 % auf 80 % reduziert hatte (Urk.

6/12/3-9 Ziff. 2.9), im Jahre 2009 ohne Gesundheitsschaden im Rahmen eines vollzeitlichen Arbeitspensums einen AHV-beitragspflichtigen Jahresverdienst von Fr. 65'000.-- erzielt (Urk. 6/12/3-9

S.3 Ziff. 2.11) . Unter Berücksichtigung einer Lohnerhöhung auf Grund einer hypothetischen beruflichen Weiterentwicklung im Umfang von 5 % und der durchschnittlichen Nominallohnentwicklung in den Jahren 2010 bis 2019 (www.bfs.admin.ch; Tabelle T1.93 Nominallohnindex 1993 - 2019, Männer im Jahre 2009: 122.5 und im Jahre 2019: 130.7) resultiert im Jahre 2019, ein Valideneinkommen von (gerundet) Fr. 72'819.-- (Fr. 65'000.-- x 1.05 ÷ 122.5 x 130.7).

E. 10.5.1

Für die Festsetzung des trotz Gesundheitsschädigung zumutbarer Weise noch realisierbaren Einkommens (Invalideneinkommen) ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (BGE 139 V 592 E. 2.3; 135 V 297 E. 5.2; 129 V 472 E. 4.2.1; 126 V 75 E. 3b/aa).

E. 10.5.2

Da es sich bei der vom Beschwerdeführer nach Eintritt des Gesundheitsschadens ab 1. Juli 2010 vorerst im Umfang eines Arbeitspensums von 30 %, ab 1. Januar 2015 im Umfang eines solchen von 50 % ausgeübten Tätigkeit als Mitarbeiter in der Jugendarbeit

beziehungsweise ab 1. Juli 2015 als Leiter der offenen Jugendarbeit der Gemeinde Z.____ (Urk. 6/137/5-6, Urk. 6/152/4-5 und Urk. 6/191) um ein stabiles Arbeitsverhältnis handelt, kann die Bemessung des Invalideneinkommens auf Grundlage des vom Beschwerdeführer dabei im Jahre 2019 erzielten Verdienstes erfolgen.

E. 10.5.3

Gemäss der Lohnabrechnung der Gemeinde Z.____ für den Monat Januar 2019 (Urk. 6/207/2) erzielte der Beschwerdeführer in diesem Monat einen AHV-beitragspflichtigen Verdienst von Fr. 3'267.40, woraus - bei 13 ausbezahlten Monatslöhnen (vgl. Urk. 6/178/3) - im Jahre 2019 ein tatsächlich erzielttes AHV-beitragspflichtiges Jahreseinkommen von (abgerundet) Fr. 42'476.

(Fr. 3'267.40 x 13 Monate) resultiert. Im Jahre 2019 ist daher von einem Invalideneinkommen in dieser Höhe auszugehen.

E. 10.6

Der Vergleich des Valideneinkommens von Fr. 72'819.-- mit dem Invalideneinkommen von Fr. 42'476.-- ergibt eine Erwerbseinbusse von Fr. 30'343.-- und einen Invaliditätsgrad von (gerundet) 42 % .

Demnach besteht ein Anspruch auf eine Viertelsrente .

E. 11

.

Nach Gesagtem haben sich weder die gesundheitlichen noch die erwerblichen Verhältnisse im Vergleichszeitraum vom 1. Februar 2016 bis 31. Oktober 2019 rechts erheblich verändert, weshalb für die Zeit ab 1. Januar 2020 bei einem Invaliditätsgrad von 42 % weiterhin unverändert ein Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Viertelsrente ausgewiesen ist.

Demzufolge ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 12

Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 700.-- festzusetzen und ausgangsmässig der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 31. Oktober 2019 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer weiterhin unverändert Anspruch auf eine Viertelsrente hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber
Mosimann Volz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.